

**Sitzungsvorlage 047/2014**

öffentlich

**TOP: Beschluss über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 (Haushaltsreste 2013)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	07.05.2014	
Stadtrat	15.05.2014	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## Sachstandsbericht:

Das Haushaltsjahr, in welchem der durch den Stadtrat beschlossene Haushaltsplan durch die Verwaltung ausgeführt werden kann, ist das Kalenderjahr. In der Praxis kommt es jedoch vor, dass aus verschiedenen Gründen die Ausgaben nicht bis zum 31.12. getätigt werden können. Dies kann durch nicht fertig gestellte Baumaßnahmen, Lieferengpässe, spät im Jahr erteilte Aufträge, ... entstehen. Der Stadtrat kann durch Beschluss die Verwaltung ermächtigen, auch über das Haushaltsjahr hinaus Ausgaben zu tätigen. Damit soll ermöglicht werden, dass begonnene Baumaßnahmen beendet und erfolgte bzw. bestellte Lieferungen bezahlt werden, ohne dass eine erneute Beschlussfassung nötig wird.

In der Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, unter welchen Bedingungen solche Haushaltsreste ins nächste Jahr übertragen werden können. Die Rechtmäßigkeit der Resteübertragung ist durch das Rechnungsprüfungsamt festzustellen.

### Ergebnisplan:

Im Ergebnisplan können gem. § 20 Abs. 1 GemHVO Ermächtigungen für Aufwendungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

In der Budgetierungsrichtlinie wurden die Ermächtigungen der Unterhaltungssachkonten für übertragbar erklärt. D.h., dass nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen auf den Konten 5211 und 5221 der einzelnen Kostenstellen in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Im Querschnittsbudget Gebäudeunterhaltung erfolgt die Übertragung auf der Kostenstelle, auf der noch ein Restansatz besteht, auch wenn es im Folgejahr auf einer anderen KST verwendet werden soll. Die Inanspruchnahme erfolgt dann innerhalb des Budgets.

### Finanzplan:

Gem. § 20 Abs.2 GemHVO bleiben Ansätze (Ansätze einer Buchungsstelle(KST/SK)) für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die Übertragung erfolgt auf der Buchungsstelle auf der der Ansatz geplant wurde und kann auch nur auf dieser Buchungsstelle in Anspruch genommen werden.

Es können keine Reste gebildet werden, wenn kein Ansatz vorhanden ist oder der vorhandene Ansatz bereits ausgeschöpft ist.

Für das Haushaltsjahr 2013 wurden insgesamt folgende Haushaltsausgabereste gebildet, die Details sind in Anlage 1 aufgeführt.

Art der Aufwendungen und Auszahlungen	Ansatz des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze
1. Aufwendungsermächtigungen	55.621.900,00 €	290.861,59 €
2. Auszahlungsermächtigung		
2.1 aus lfd. Verwaltung	52.672.400,00 €	290.861,59 €
2.2 aus Investitionstätigkeit	8.463.600,00 €	3.764.190,50 €
<b>Summe der Ermächtigungen</b>		<b>4.055.052,09 €</b>

Dem stehen an Haushaltseinnahmeresten folgende große Positionen gegenüber:

Kreditübertragung	Bergschule	330.000 €
	Brücke	517.000 €
Fördermittel	Bergschule	777.000 €.

Zusätzlich wurde für die Brücke eine Rücklage von 170.200 EUR übernommen.  
Die Zuwendung für die Brücke Uichteritz in Höhe von 984.028,78 Euro wurde als Forderung eingebucht.

---

Unterschrift Fachbereichsleiter

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 (Haushaltsausgabereste) für die in der Anlage 1 dargestellten Kostenstellen.

---

Risch  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**  
Ermächtigungsübertragungen